

Strassenreglement der Gemeinde Buchrain

vom 04. Mai 1998 mit Änderungen vom 24. November 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Kompetenzordnung	4
II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung	5
Art. 4 Strassenkategorien	5
Art. 5 Gemeindestrassen	5
Art. 6 Güterstrassen	5
Art. 7 Privatstrassen	6
III. Technische Vorschriften	6
Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik	6
Art. 9 Ausbaustandard	6
Art. 10 Beleuchtung	6
Art. 11 Werkleitungen und Schächte	7
Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	7
IV. Strassenunterhalt	7
Art. 13 Strassenunterhalt	7
Art. 14 Grundsatz	7
Art. 15 Winterdienst	8
V. Finanzierung und Beiträge	8
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen	8
Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen	8
Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen 1. Klasse	8
Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der Güterstrassen 2. und 3. Klasse	9
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen	9

Art. 21	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	9
VI.	Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung	10
Art. 22	Dauernde Beanspruchung von Gemeinde- und Güterstrassen	10
Art. 23	Vorübergehende Beanspruchung von Gemeinde- oder Güterstrassen	10
Art. 24	Verzicht und Befreiung	11
	Zwischentitel aufgehoben	11
VIII.	Abstandsvorschriften	11
Art. 32	Strassenabstände	11
IX.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
Art. 33	Ausnahmen	11
Art. 34	Hängige Verfahren	12
Art. 35	Indexierte Abgaben	12
Art. 36	Inkrafttreten	12
	Anhang	13

Abkürzungen: StrG Kantonaies Strassengesetz
 StrV Kantonale Strassenverordnung
 BZR Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Buchrain

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) und Art. 16 der Gemeindeordnung Buchrain (GO) folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, Vorschriften über die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch, die Sondernutzung sowie technische und strassenpolizeiliche Bestimmungen.¹
- ³ Für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gilt das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.²
- ⁴ Vorbehalten bleiben die massgebenden Bestimmungen des Bundesrechtes und des kantonalen Rechtes.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 3 Kompetenzordnung

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes, insbesondere für:

- a) die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen,
- b) die Öffentlicherklärung von privaten Güterstrassen und Privatstrassen,
- c) den Erlass des kommunalen Strassenrichtplanes,
- d) die Führung des Strassenverzeichnisses, für Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen,
- e) die Strassenverwaltung für Gemeindestrassen und die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse über die Güter- und Privatstrassen,
- f) die Bewilligung des gesteigerten Gemeindegebrauches und der Sondernutzung bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen.
- g) ³

¹ Fassung gemäss Änderung vom 24. November 2013

² Eingefügt durch Änderung vom 24. November 2013

³ Aufgehoben durch Änderung vom 24. November 2013

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien

In der Gemeinde Buchrain bestehen:

- a) Nationalstrasse,
- b) Kantonsstrasse,
- c) Gemeindestrassen,
- d) Güterstrassen,
- e) Privatstrassen.

Art. 5 Gemeindestrassen

¹ Die Gemeindestrassen sind vorwiegend für den Verkehr innerhalb der Gemeinde und für die Erschliessung des Siedlungsgebietes bestimmt. Sie können die Verbindung zu den Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen.

² Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt:

a) **Gemeindestrassen 1. Klasse**

Sie dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrasse. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion und sind Achsen des öffentlichen Verkehrs.

b) **Gemeindestrassen 2. Klasse**

Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.

c) **Gemeindestrassen 3. Klasse**

Sie dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.

Art. 6 Güterstrassen

¹ Die Güterstrassen sind Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land und Wälder erschliessen. Sie dienen vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft sowie als öffentliche Rad- und Fusswege.

² Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt:

a) **Güterstrassen 1. Klasse**

Sie erschliessen grössere Gemeindeteile.

b) Güterstrassen 2. Klasse

Sie erschliessen einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften, grössere Flächen von offenem Land oder Wald. Sie sind in der Regel lastwagenbefahrbar.

c) Güterstrassen 3. Klasse

Sie erschliessen offenes Land oder Wälder. Sie sind in der Regel nicht lastwagenbefahrbar.

Art. 7 Privatstrassen

Die Privatstrassen dienen der Feinerschliessung des Baugebietes. Sie sind nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

III. Technische Vorschriften

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

- ¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- ² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstiger Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie den technischen und betrieblichen Anforderungen. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und die Sicherheit der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Lage von Werkleitungen und Schächten ist so festzulegen, dass bei einer späteren Sanierung von Strassen und Werkleitungen möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Mit verkehrsberuhigenden Massnahmen wird der Verkehrsablauf auf seine direkte Umgebung abgestimmt. Sie sollen die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer verbessern, den Verkehr verlangsamen und die Emissionen verringern.

IV. Strassenunterhalt

Art. 13 Strassenunterhalt

- ¹ Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- ² Der **betriebliche Unterhalt** umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.
- ³ Der **bauliche Unterhalt** besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- ⁴ Die **Erneuerung** umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

Art. 14 Grundsatz

Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse.

Art. 15 Winterdienst

- ¹ Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.
- ² Der Gemeinderat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Anforderungen der Verkehrssicherheit, der Funktion und der Verkehrsbedeutung der Strasse auf.
- ³ Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse dies zulassen.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

V. Finanzierung und Beiträge

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge für den Bau von Gemeindestrassen:

- Gemeindestrassen 1. Klasse 30 – 60 %
- Gemeindestrassen 2. Klasse 60 – 70 %
- Gemeindestrassen 3. Klasse 70 – 80 %.

Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für den baulichen Unterhalt der Gemeindestrassen 1. Klasse. An die Kosten für die Erneuerung der Gemeindestrassen 1. Klasse erhebt der Gemeinderat im Perimeterverfahren Beiträge zwischen 30 - 60 %.
- ³ Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen:
 - Gemeindestrassen 2. Klasse 60 - 70 %
 - Gemeindestrassen 3. Klasse 70 - 80 %.

Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen 1. Klasse

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Güterstrassen 1. Klasse.

- ² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern Beiträge an den Bau und die Erneuerung der Güterstrassen 1. Klasse bis zu 30 %.
- ³ Die Beiträge gemäss Absatz 2 können herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer unverhältnismässig stark belastet würden.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der Güterstrassen 2. und 3. Klasse

- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen:
- Güterstrassen 2. Klasse bis 30 %
 - Güterstrassen 3. Klasse bis 20 %.
- ² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton aus Meliorationskrediten, die Leistungen der Korporation Buchrain, die bisherigen Leistungen der Gemeinde und die finanzielle Belastung einzelner Grundeigentümer.
- ³ Die Beiträge gemäss Absatz 1 können um maximal 50 % erhöht werden, wenn andernfalls die einzelnen Grundeigentümer unverhältnismässig stark belastet würden.
- ⁴ Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen

- ¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge bis maximal 20 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse an der Strasse besteht.
- ² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Sie kann statt dessen den Unterhalt auch teilweise selber ausführen.
- ³ Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 21 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Eigentümer von an Strassen angrenzenden Grundstücken innerorts verpflichten, Trottoirs oder Gehwege zu reinigen.

VI. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung

Art. 22 Dauernde Beanspruchung von Gemeinde- und Güterstrassen

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse oder Güterstrassen 1. Klasse ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstückes (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
- c) in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes

Art. 23 Vorübergehende Beanspruchung von Gemeinde- oder Güterstrassen

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse und von Güterstrassen 1. Klasse ist eine Gebühr zu leisten. Sie beträgt für:

- a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.10 bis Fr. 0.40 pro m² und Tag,
- b) Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- pro m² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.--,
- c) Kehrlichtcontainer Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- pro Container und Jahr,
- d) Schaukästen Fr. 400.-- bis Fr. 1'400.-- pro Jahr,
- e) Verkaufsstände, je nach Lage Fr. 100.-- bis Fr. 400.-- pro m² und Jahr,
- f) alle übrigen Benutzungen von Gemeindestrassen oder Güterstrassen 1. Klasse, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis Fr. 10.-- pro m² und Tag.

- ² Die Benützungsgebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt.

Art. 24 Verzicht und Befreiung

- ¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- ² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

Zwischentitel aufgehoben⁴

Art. 25 bis 31⁴

VIII. Abstandsvorschriften

Art. 32 Strassenabstände

Die Abstände von Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Pflanzen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 84 ff. StrG und Art. 35 BZR.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

⁴ Der Zwischentitel „VII. Parkieren auf öffentlichem Grund“ und die Art. 25 bis Art. 31 wurden aufgehoben durch Änderung vom 24. November 2013

Art. 34 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 35 Indexierte Abgaben

Den Gebühren gemäss Art. 23 liegt der Landesindex der Konsumentenpreise bei Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich der Index um mehr als 5 Punkte, werden die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.⁵

Art. 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.

Buchrain, 4. Mai 1998 / 24. November 2013

Gemeinde Buchrain**Namens des Gemeinderates**

sig.

Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.

Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 3. November 1998

Teiländerung Strassenreglement angenommen an der Urnenabstimmung vom
24. November 2013
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 17. Dezember 2013.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 24. November 2013

Anhang

Auszug aus dem kantonalen Strassengesetz

VII. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

§ 84 *Abstände von Neubauten*

¹ Für neue ober- und unterirdische Bauten und Anlagen sind die Strassenabstände verbindlich, die in einem Nutzungsplan festgelegt wurden. Von der Gemeinde festgelegte Baulinien entlang von Kantonsstrassen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

² Wo kein solcher Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|------------------------|------|
| a. zu Kantonsstrassen | 6 m, |
| b. zu Gemeindestrassen | 5 m, |
| c. zu Güterstrassen | 4 m, |
| d. zu Privatstrassen | 4 m, |
| e. zu Wegen | 2 m. |

³ Vorbauten, wie Dachvorsprünge, Treppen, Balkone und andere Anlagen, wie Container- und Veloplätze, dürfen bis maximal 1 m über die Mindestabstände gemäss den Absätzen 1 und 2 hinausragen.

⁴ Bei neuen unterirdischen Bauten und Anlagen beträgt der Mindestabstand zu Strassen 3 m und zu Wegen 2 m, sofern nicht ein Nutzungsplan gemäss Absatz 1 abweichende Abstände festlegt.

⁵ Die Gemeinden können in einem Reglement die Abstände gemäss Absatz 2 bei Gemeindestrassen auf höchstens 3 m, bei Güterstrassen und Privatstrassen auf höchstens 2 m herabsetzen. Sie können zudem im Reglement die Absätze 3 und 4 durch eine andere Regelung ersetzen und weitere Bestimmungen über die Bewilligung von Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze aufstellen.

⁶ Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Schutz der Strasse kann im Einzelfall bei Kantonsstrassen die zuständige Dienststelle, bei den übrigen Strassen die Gemeinde grössere Abstände verfügen.⁹⁶

§ 85 *Abstände von bestehenden Bauten*

An Bauten und Anlagen, die über die gesetzlichen Strassenabstände oder Baulinien hinausragen, dürfen unter Vorbehalt von § 88 keine baulichen Veränderungen (An-, Um- und Aufbauten) vorgenommen werden. Für Isolationen gegen Wärmeverlust dürfen die Strassen- und Baulinienabstände unterschritten werden, sofern die für die Wärmeisolation vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt werden.

§ 86 *Abstände von Pflanzen*

¹ Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.

² Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.⁹⁷

³ Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.⁹⁸

⁴ Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.⁹⁹

⁵ Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.¹⁰⁰

⁶ Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).¹⁰¹

⁹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

⁹⁷ Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 2 neu gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3–6 wurden zu den Absätzen 4–7.

⁹⁸ Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 2 neu gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3–6 wurden zu den Absätzen 4–7.

⁹⁹ Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 2 neu gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3–6 wurden zu den Absätzen 4–7.

¹⁰⁰ Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 2 neu gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3–6 wurden zu den Absätzen 4–7.

⁷ Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.¹⁰²

§ 87 *Abstände von Einfriedungen und Mauern*

Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.

§ 88 *Ausnahmen*

¹ Bei Kantonsstrassen bewilligt die zuständige Dienststelle Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen. Das zuständige Departement kann die Bewilligungskompetenz an die Gemeinde delegieren.¹⁰³

² Bei den übrigen Strassen bewilligt die Gemeinde Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen.¹⁰⁴

³ Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die Baute, Anlage oder Pflanze weder die Sicherheit des Verkehrs noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigt. Einzuhalten sind auch die Bestimmungen über die Sichtzonen (§ 90). Wo Baulinien festgelegt wurden, sind Bewilligungen nur zulässig, wenn dies in einem Nutzungsplan oder einem Reglement der Gemeinde ausdrücklich vorgesehen ist.¹⁰⁵

⁴ In der Bewilligung kann festgelegt werden, dass der Mehrwert, der durch die Baute oder Anlage geschaffen wird, bei einem späteren Landerwerb für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden darf.¹⁰⁶

§ 89 *Messweise*

¹ Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen.

² Ist die Strasse nicht vermarcht oder stimmt die im Grundbuchplan eingetragene Grenze nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, werden die Abstände ab dem Fahrbahnrand oder ab der Aussenkante des Trottoirs, des Rad- oder Gehwegs gemessen.

¹⁰¹ Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 2 neu gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3–6 wurden zu den Absätzen 4–7.

¹⁰² Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 2 neu gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3–6 wurden zu den Absätzen 4–7.

¹⁰³ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁰⁵ Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 1 neu gefasst und ein neuer Absatz 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden zu den Absätzen 3 und 4.

¹⁰⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

³ Bei Bäumen werden die Abstände bis zur Stockmitte gemessen. Bei Sträuchern, Hecken, Niederholz usw. ist bis zu ihrem äussersten Rand auf der Strassenseite zu messen.

§ 90 *Sichtzonen*

¹ Bauten und Anlagen dürfen weder errichtet noch geändert werden, wenn dadurch die erforderlichen Sichtverhältnisse der Strassenbenützer beeinträchtigt werden.

² Innerhalb der Sichtzone ist die freie Sicht zu gewährleisten.

³ Wer um Bewilligungen nach diesem Gesetz nachsucht, hat die erforderliche Sichtzone nachzuweisen. Sofern die Sichtzone Nachbargrundstücke betrifft, hat der Gesuchsteller die schriftliche Erklärung der betroffenen Grundeigentümer zur Freihaltung der Sichtzone und die Zustimmung zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beizubringen. Die Sichtzone ist von der Bewilligungsbehörde auf Kosten des Gesuchstellers auf den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.

⁴ Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonsstrassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen. Die gleiche Kompetenz hat die Gemeinde bei den übrigen Strassen.¹⁰⁷

§ 91 *Lichtraumprofil*

¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnutzung der Verkehrsfläche notwendig ist.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 92 *Verbot von verkehrsgefährdenden Einrichtungen*

¹ Einrichtungen, die den Verkehr gefährden, insbesondere Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern, Materiallagerungen, Anpflanzungen und Stacheldrahtzäune, sind untersagt.

² Das Ableiten von Wasser auf die Strasse ist verboten.